Kleine Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **2 (1946)**

Heft 4

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kleine Mitteilungen

Wer ist bereit auf dem Sekretariat des Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich Mitarbeit zu leisten?

1. Durch die Beantwortung von erschienenen Artikeln.
2. 1–2 Stunden wöchentl. Büroarbeit: Adressenschreiben, Kartothek nachtragen, Korrespondenz einreihen, Matrizen schreiben und vervielfältigen.

Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat:
Frankengasse 3, Zürich, Telephon 24 70 75

Für unsere **Flugblattaktion** anlässlich der Gemeinderatswahlen, benötigen wir noch Helferinnen und Helfer. Man überwinde seine Hemmungen, wage es auch einmal für das Frauenstimmrecht an die frische Luft zu gehen und benütze die Gelegenheit, mit unseren Wählern in direkten Kontakt zu kommen! Anmeldungen bei der Präsidentin Frau M. Stadler, Zürich 7, Hegibachstr. 149, Tel. 32 57 85, oder am Schluss unserer nächsten Mitgliederversammlung.

Vergessen Sie nicht bis zum 15. März für das Frauenstimmrecht ein kräftiges „Ja" einzulegen, durch Beantwortung der Fragekarte der Neuen helvetischen Gesellschaft, die in die Haushaltungen verschickt wurde.

Ja oder Nein? – Der Brief an eine leidenschaftliche Befürworterin des Frauenstimmrechts von Fortunat Huber im Schweizerspiegel No. 6 vom Monat März sollte von unsern Freunden und Gegnern gelesen werden! Wir raten Ihnen, die Märznummer dieser Zeitschrift zu kaufen.

Im Landrat Baselland wurde die Vorlage des Regierungsrates über die Einführung des Frauenstimmrechts behandelt. Er beschloss nach dreistündiger Debatte mit 41 gegen 18 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten. Eine landrätliche Kommission, die zu dem regierungsrätlichen Bericht Stellung genommen hatte, beantragte mehrheitlich, das Frauenstimmrecht schrittweise einzuführen und es zunächst auf Angelegenheiten der Wohngemeinden zu beschränken. Der Rat entschied sich aber mit grosser Mehrheit für den Antrag des Regierungsrates, wonach dem Volke einmal die grundsätzliche Frage vorgelegt werden soll, ob durch eine Verfassungsänderung in Baselland das allgemeine Frauenstimmrecht ohne Einschränkung einzuführen sei.

Aargau. Die Regierung beantragt dem Grossen Rat die Einführung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten. Die Voraussetzungen dafür sollen gleich wie bei den Männern gehalten sein, dagegen soll für die Frauen weder Stimm- und Wahlpflicht noch Amtszwang bestehen. Bereits besitzen im Aargau die Frauen seit 1927 das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten. Seit 1936 sind sie in die lokalen Armenpflegen und in die kantonale Armenkommission, seit 1940 in die Schulpflegen, die Bezirksschulräte, in den kantonalen Erziehungsrat, in die Aufsichtskommission der kantonalen Lehranstalten und seit 1944 in die Arbeitsgerichte wählbar.

Portugal. Nach einem neuen Dekret besitzen in Zukunft in Portugal alle Frauen mit höherer Schulbildung das Stimmrecht. Dieses war bis heute nur den Müttern zugestanden worden.

(Tagblatt 7. I. 1946)

Die UNO-Vollversammlung erledigte eine Reihe von Entscheidungen. Der Bericht des Komitees für Uebernahme des Vermögens des Völkerbundes wurde genehmigt. Dann hörte die Versammlung eine Reihe von Frauendelegierten (darunter auch Frau Roosevelt) zur Frage der stärkeren Heranziehung von Frauen in den UNO-Dienst an. Das diese Frage behandelnde Komitee hatte beschlossen, keine die Mitglieder bindende Resolution vorzulegen, eine höhere weibliche Beteiligung an den Delegationen durchzuführen, da man den Ländern nicht in die Auswahl ihrer Delegationen hineinreden könne. Es wurde aber auf Vorschlag der weiblichen Delegierten und insbesondere des britischen Delegierten Noel Baker beschlossen, mit den internationalen Frauenorganisationen in Verbindung zu treten, um für den Stab der UNO-Körperschaften eine Reihe qualifizierter Frauen zu gewinnen.

(Volksrecht 13. II. 1946)

Zeiten können ändern

—jedoch die seit Jahrzehnten erprobten Ruff-Rezepte und das Prinzip der Verarbeitung nur bester Rohstoffe und Zutaten bleibt und sind Garanten für die unveränderliche Güte der Ruff-Erzeugnisse. Trotz der kriegswirtschaftlichen Einschränkungen halten wir treu zu unserem bewährten Grundsatz: Qualität.

Wurst- und Konservenfabrik RUFF Zürich